

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/3 88/15/0067

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.10.1988

Index

21/01 Handelsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §22 Abs1;

EVHGB 04te Art7 Nr5;

HGB §114;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 109;

Rechtssatz

Die Pflichten eines Gesellschafters einer Personengesellschaft sind grundsätzlich persönlich wahrzunehmen. Jedoch kann ein Gesellschafter mit Genehmigung der übrigen seine Geschäftsführungsagenden auch auf eine dritte Person übertragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988150067.X02

Im RIS seit

08.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$